

Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Anmerkung zu Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 08.09.2021, 5 AZR 149/21

I.

Erkrankt ein Arbeitnehmer muss er spätestens am dritten Tag der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Trotzdem kann ein Arbeitgeber danach immer noch Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers haben. Die Entscheidung des BAG beschäftigt sich mit der Frage, wann eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht mehr ausreicht, um die Erkrankung des Arbeitnehmers zu beweisen.

II.

Klägerin und Beklagte waren durch ein Arbeitsverhältnis miteinander verbunden. Am 08.02.2019 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 22.02.2019. Sie legte der Beklagten eine auf den 08.02.2019 datierte, als Erstbescheinigung gekennzeichnete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis zum 22.02.2019 vor. Die Beklagte zahlte die vorgesehene Entgeltfortzahlung nicht.

Sowohl das erstinstanzlich angerufene Arbeitsgericht, wie auch das mit der Berufung angerufene Landesarbeitsgericht haben der Klage auf Zahlung der Entgeltfortzahlung stattgegeben. Auf die Revision hin hat das BAG die Klage abgewiesen. Der Beklagten sei es gelungen, den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern. Da die Klägerin am 08.02.2019 mit Wirkung zum 22.02.2019 gekündigt hatte und eine auf den 08.02.2019 bis zum 22.02.2019 ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt hatte, sei aufgrund des Gleichlaufs der Zeiträume ein ernsthafter Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit gegeben. Die Klägerin hätte daher weiter darlegen und beweisen müssen, dass sie arbeitsunfähig war. Da die Klägerin dem trotz gerichtlichen Hinweises nicht nachgekommen sei, sei die Klage abzuweisen gewesen.

III.

Erkrankt der Arbeitnehmer kann ihm ein Anspruch auf Fortzahlung seines Lohnes zustehen (Entgeltfortzahlung). Dies setzt natürlich voraus, dass der Arbeitnehmer tatsächlich erkrankt war. Zunächst ist dieser Beweis durch die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu führen. Schon deswegen es jedem Arbeitnehmer anzuraten, sich frühzeitig um die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu kümmern. Dies gilt auch und gerade wegen des Konkurrenzverhältnisses zwischen Entgeltfortzahlung und einer eventuellen Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat Vorrang vor der Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, setzt aber voraus, dass Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Bei Anordnung einer Quarantäne wegen Covid-19 muss aber nicht automatisch Arbeitsunfähigkeit vorliegen.

Grundsätzlich genügt es, wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung rechtzeitig vorgelegt. Hat der Arbeitgeber danach immer noch Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, muss er tatsächliche Umstände darlegen und beweisen, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben.

Beispiel: Arbeitnehmerin N legt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, nach der sie krank ist. Der Arbeitgeber sieht die Arbeitnehmerin in der Fernsehsendung „Das Dschungelcamp“.

Bei diesem – auch in der Presse bekannt gewordenen Fall – sind Tatsachen gegeben, die jedenfalls zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmerin führen. Wer krank ist, hat im Dschungelcamp nichts verloren. Je nach

Krankheitsverlauf kann auch eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen in Betracht kommen.

War es dem Arbeitgeber möglich, Tatsachen vorzutragen, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben, liegt der Ball wieder bei dem Arbeitnehmer. Dieser muss dann substantiiert darlegen und beweisen, dass er arbeitsunfähig ist bzw. war. Dies kann insbesondere durch die Aussage des Arztes geschehen, der die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt hat. Gegebenenfalls sind weitere Atteste sinnvoll, um gegebenenfalls die Einwände des Arbeitgebers zu entkräften.

IV.

Erkrankt der Arbeitnehmer können ihm Ansprüche nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz zustehen. Der Nachweis über die Krankheit und die Arbeitsunfähigkeit erfolgt durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Der Arbeitgeber kann durch Darlegung von Tatsachen, die ernsthafte Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit wecken den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttern. Dann muss wieder der Arbeitnehmer beweisen, dass er arbeitsunfähig war. Ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Entgeltfortzahlung gegeben sind, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.